

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch

- **Verunreinigungen**
- **Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben**
- **Fliegende Verkaufsanlagen**
- **Wildes Plakatieren, unerlaubte Werbung**
- **Verwilderte Tauben**
- **Offene Feuer im Freien**
- **Grillfeuer**
- **Aschenbecher**
- **Wildes Zelten**
- **Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit**
- **Wasser und Eisglätte**
- **Betreten und Befahren von Eisflächen**
- **Baden, motorbetriebene Wasserfahrzeuge**
- **Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen**
- **Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern**
- **Straßenmusikanten**
- **Leitungen**
- **Schneeüberhang und Eiszapfen**
- **Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke**
- **Befahren, Parken, Sondernutzungen öffentlicher Anlagen**
- **Anpflanzungen**
- **Herkulesstaude**
- **Tiere**
- **Hunde**
- **Benutzung von Sportstätten**
- **Hausnummerierung**
- **Briefkästen und Klingelanlagen**

in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 27, 27 a, 39, 44, 45 und 46 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentums-verhältnisse oder öffentlich rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 3),
 - b) öffentlichen Grünanlagen, welche nicht unter Buchstabe a fallen
 - c) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - d) öffentlichen Toilettenanlagen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkstätten,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dingliche Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.
- (6) „Sofortiger Verzehr von Waren bzw. Getränken“ im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bedeutet das Konsumieren dieser Lebensmittel im bzw. im unmittelbaren Umkreis des Gewerbelokals.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist nicht gestattet:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Streumaterialkisten, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Hinweisschilder, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigte, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugehaltige oder andere die Umwelt oder das Grundwasser schädigende Flüssigkeiten), in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; dieses trifft auch für Baustoffe, wie Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies und ähnliche Materialien (z. B. Bodenaushub) zu,
 - d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe d), seine Notdurft zu verrichten,
 - e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenskippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen,
 - f) anlässlich von Trauungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen vor den amtlich gewidmeten Trauorten, Blumen aus nichtorganischem Material oder Reis zu streuen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

- (3) Schulen, Bildungseinrichtungen und sonstige öffentliche Einrichtungen gleichgestellt, in denen auf Grund der Nutzung eine längere Verweildauer des Nutzers notwendig ist und dadurch die Möglichkeit oder Notwendigkeit des Verzehrs von Speisen und Getränke bestehen könnte, müssen eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern an den Zugängen der Grundstücke aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.
- (4) Wer alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhalten.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Druckschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen oder Anbringen von Werbematerial auf Straßen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4

Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben

Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen ist verboten. Für Wertstoffcontainer und für die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen zur Abholung gelten die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises.

§ 5

Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6

Wildes Plakatieren, unerlaubte Werbung

- (1) Plakate (auch sonstige Anschläge und Darstellungen, z. B. durch Bildwerfer) dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dieses ausdrücklich zugelassen ist. Hierzu zählen entsprechende Litfaßsäulen, baurechtlich genehmigte Schaukästen und Plakatwände.
- (2) Das Plakatieren und Aufstellen sonstiger Werbeanlagen ist in folgenden öffentlichen Straßen unzulässig:
 1. Straße der Opfer des Faschismus, Goetheweg und Kohnsteinweg (Zufahrtstraßen zur Gedenkstätte Mittelbau Dora)

2. Ammerberg (Zufahrtstraße zum jüdischen Friedhof)
 3. Stresemannring von Einmündung Theodor-Storm-Straße bis zur Einmündung auf Hallesche Straße (Zufahrt Ehrenfriedhof)
- (3) In öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet:
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 7

Verwilderte Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben auf ihrem Grundstück zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 29 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 29 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von solchen Feuern im Freien sind grundsätzlich Löschgeräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

Wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, können verminderte Abstände durch die Stadt genehmigt werden.

- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallrecht und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 8 a

Feuerlöscher

An allen Betriebsstätten wie Ständen, Verkaufswagen, Zelten, Hütten usw., die mindestens über eine elektrische Anlage mit mindestens 230 V verfügen oder in denen Speisen und Getränke zubereitet werden (mittels Strom, Gas, Grillkohle oder Holz) ist mindestens einen ABC – Pulverfeuerlöscher, 6 kg betriebsbereit und geprüft vorzuhalten.

Wird in diesen Betriebsstätten mit größeren Mengen Speiseöl z. B. Fritteusen gearbeitet, so ist zusätzlich ein betriebsbereiter und geprüfter Fettbrandlöscher, 6 kg vorzuhalten. Den o. g. Betriebsstätten sind Veranstaltungsbühnen gleichgestellt.

§ 9

Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 10

Aschenbecher

- (1) Gaststätteninhaber, bei denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Rauchen untersagt ist und die nicht über einen separaten Raucherraum verfügen, haben außerhalb ihrer konzessionierten Gaststättenräume Aschenbecher in ausreichender Zahl aufzustellen und die Tabakreste ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Aschenbechern auf öffentlicher Verkehrsfläche bedarf einer wegerechtlichen Erlaubnis bzw. straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung.
- (2) Gleiches gilt für öffentliche Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Einrichtungen für ältere und behinderte Menschen, Vereins- und Gemeindehäuser, Kommunikations- und Begegnungsstätten, Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel, Beherbergungsbetriebe und Spielhallen. Verantwortlich ist der Leiter, Eigentümer, Geschäftsführer oder die Person, die das Hausrecht ausübt bzw. die Einrichtung vertritt.

§ 11

Wildes Zelten

Innerhalb des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen, außer in den dafür vorgesehen, Anlagen untersagt.

§ 12

Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

- (1) Auf dem Bahnhofplatz, dem Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), in der Promenade (Grundstück zwischen Wallrothstraße im Norden, Käthe-Kollwitz-Straße im Osten, Theaterplatz im Süden und Stadtmauer im Westen), im Petersberggarten und auf dem Petersbergplatz (Grundstück zwischen Weberstraße im Norden, Rudolf-Breitscheid-Straße/Frauenberger Stiege im Osten, Neustadtstraße im Süden und Vor dem Vogel im Westen), im Rosengarten (Grundstück zwischen Dr.-Robert-Koch-Straße/Südharzkrankenhaus im Norden, Albert-Traeger-Straße im Osten, Beethovenring im Süden und Südharzkrankenhaus im Westen), im Stadtpark (Grundstück zwischen Kohnsteinsteg/Grenzrasen im Norden, Parkallee im Osten, Gerhard-Hauptmann-Straße im Süden und Van-der-Foehr-Damm im Westen, auf dem Nikolaiplatz einschließlich der Leseterrasse und der angrenzenden Außentreppen des Bürgerhauses, in Bus- und Straßenbahnhaltestellen und auf allen Spielplätzen ist es nicht gestattet, Alkohol in der Öffentlichkeit zu verzehren.
- (2) Es ist nicht gestattet, in der räumlichen Nähe von den in der Anlage 2 dieser Verordnung genannten Einrichtungen von Schulen und Kindertagesstätten Alkohol auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zu konsumieren. Dieses Verbot gilt in einem Radius von 100 Meter um die in der Anlage 2 dieser Verordnung genannten Einrichtungen und ist zeitlich auf die dort genannten Öffnungszeiten begrenzt.
- (3) Diese Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht für behördlich genehmigte Freischankflächen von Gaststättenbetrieben und bei behördlich genehmigten bzw. angezeigten Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die durch den Hausherrn der Einrichtung organisiert sind.
- (4) Eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 bildet die Silvesternacht vom 31. Dezember zum 1. Januar.

§ 13

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 14

Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

§ 15

Baden, motorbetriebene Wasserfahrzeuge

- (1) Das Baden ist nur an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen der Kiesgewässer zwischen Nordhausen und den Ortsteilen Bielen und Sundhausen erlaubt.

- (2) Das Aufbringen und Benutzen von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen (z.B. Jet-Ski) ist auf allen Gewässern, außer bei Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Genehmigung, untersagt.

§ 16

Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 17

Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern

Auf der Leseterrasse und den angrenzenden Außentreppen des Bürgerhauses ist das Skateboardfahren untersagt. Gleiches gilt für das Fahren mit Inlineskatern.

§ 18

Straßenmusikanten

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so ändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 200 m weitergehen.

§ 19

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben dadurch unberührt.

§ 20

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 21

Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen,

Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Hydranten für die Löschwassarentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende KFZ zu verdecken.

§ 22

Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.
- (2) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a und b über ihren bestimmten Gebrauch hinaus zu nutzen.

§ 23

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden.

§ 24

Herkulesstaude

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau u. a.) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.

(2) Die Stadt Nordhausen kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 25

Tiere

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere herrenloser, streunender Katzen, ist nicht gestattet.
- (3) Hat Haarraubwild der Arten Fuchs, Steinmarder oder Waschbär auf Grundstücken oder in Gebäuden innerhalb der bebauten Ortslage der Stadt Nordhausen, außer in den Ortsteilen, Unterschlupf gefunden, so ist der Eigentümer oder

Nutzungsberechtigte verpflichtet, dieses unverzüglich nach Kenntnisnahme der Stadt als Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 26 **Hunde**

- (1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
- (2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (3) Hunde sind auf Straßen (gem. § 2 Abs. 1) sowie bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (gem. § 2, Abs. 3 Buchst. a und c), in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheimes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, an einer reißfesten Leine zu führen. Ebenfalls Leinenzwang besteht auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage 1, Lageplan – einfache Schraffur). Nach den Umständen des Einzelfalls ist die Leine kurz zu halten.
- (4) Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Anlagen (gem. § 2 Abs. 2 Buchst. b und d) unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
- (5) Hunden ist ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift oder gegebenenfalls Telefonnummer des Halters anzugeben sind. Die Hundesteuer-marke ist mitzuführen.
 - (5) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu
 - (6) können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:
 1. auf Kinderspielplätze (gem. § 2 Abs. 3 Buchst. b),
 2. in öffentliche Badeanstalten,
 3. in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser,

4. in Theater und Lichtspielhäuser und
5. auf das Gelände des ehemaligen Häftlingslagers der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan - karierte Schraffur).

Ferner ist es untersagt, Hunde dort laufen zu lassen.

- (8) Es ist nicht gestattet, Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.
- (9) Die Bestimmungen des Abs. 7 Ziffer 1 gelten nicht für Blindenhunde.

§ 27

Benutzung von Sportstätten

Die Besucher der Sportstätten in der Stadt Nordhausen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt sowie den Ablauf von Veranstaltungen behindert oder gefährdet. Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. Sportstätten ohne Berechtigung zu betreten, einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen und Bereiche aufzusuchen, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Spielerbereiche),
2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen,
3. alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitzuführen,
4. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitzuführen,
5. sperrige Gegenstände, z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitzuführen,
6. Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitzuführen,
7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
8. Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitzuführen,
9. die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand zu betreten oder alkoholische Getränke mitzuführen,

10. Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten,
11. offenes Feuer zu legen,
12. auf den Zugängen für Besucherbereiche zu sitzen, zu stehen sowie Sitzplätze zu besteigen,
13. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
14. Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 28

Hausnummerierung

- (1) Für jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird von der Stadt Nordhausen nach dieser Verordnung eine eigene amtliche Hausnummer festgelegt. Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen. Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude und anderen Bauwerke auf dem Grundstück.
- (2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzuganges zum Gebäude bzw. Grundstück. Eckgrundstücke erhalten die Hausnummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) Die Hausnummer besteht aus maximal 3 Ziffern. Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn keine freie Hausnummer zur Verfügung steht und eine Umnummerierung der ganzen Straße nicht zu vertreten ist. Doppelhausnummern, z. B. 1 - 3 sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Nummern umzuändern. Bis zur Änderung genießen die noch bestehenden Doppelhausnummern Bestandsschutz.
- (4) Die Grundstücke auf der einen Seite einer Straße erhalten fortlaufend gerade Nummern, die auf der anderen Seite ungerade Nummern. Plätze können zur besseren Übersicht in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.
- (5) Amtliche Hausnummern können auch folgende Objekte erhalten:
 - Kirchen, historische Gebäude, Bahnhöfe, Sportanlagen, Geschäftskomplexe in Bahnhöfen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske oder Behelfsheime,
 - Kleingartenanlagen zu der anliegenden Straße.
- (6) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer und dem Bauherren durch die Stadt Nordhausen mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, können sie nachträglich festgesetzt werden. Bei einer Hausnummernänderung wird der betroffene

Grundstückseigentümer rechtzeitig über die neue Hausnummer in Kenntnis gesetzt.

- (7) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es erforderlich sein, dass ganze Straßen neu- und umnummeriert werden.
- (8) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen sowie instand zu halten und hat alle mit der Beschaffung, dem Anbringen und Instandhalten verbundenen Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Änderung einer Hausnummer. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.
- (9) Bei einer Änderung der Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von 2 Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Während dieser Zeit ist sie in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (10) Für das Anbringen der Hausnummer gilt eine Frist von 8 Wochen nach Zugang der Festsetzung. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (11) Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 EGBGB und den Erbbauberechtigten. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstückes als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 29

Briefkästen und Klingelanlagen

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungs-nutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dieses mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.
- (2) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungs-nutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungseigentümer bzw. Hausverwalter über, soweit diese mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä.

vereinbart ist.

- (3) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen für die Briefkasten- und Klingelbeschriftung, die Beschriftung am Briefkasten und der Klingeanlage unverzüglich zu entfernen.
- (4) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften.
An bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbständigen Zweigstellen kann alternativ zur Anbringung eines für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkastens, welcher mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften ist, auch eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber erfolgen.

§ 30

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Nordhausen zu beantragen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 31

Sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes/ Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren, die der Thüringer Pflanzenabfallverordnung bei Feuern (Brenntage), des Waffengesetzes, Wassergesetzes und Sprengstoffgesetzes (Feuerwerkskörper) sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt, sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

§ 32

Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehördengesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Reparatur- oder Pflegearbeiten durchführt, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) Abwasser, Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder zuleitet
 4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Abs. 2 Buchstabe d) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet
 5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt
 6. § 3 Abs. 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt
 7. § 3 Abs. 3 keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern an den Grundstückszugängen aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert
 8. § 3 Abs. 4 alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet und keine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhält
 9. § 3 Abs. 5 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen ablegt bzw. anbringt
 10. § 4 Papierkörbe zweckwidrig benutzt
 11. § 5 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt
 12. § 6 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge oder Darstellungen an Stellen in der Öffentlichkeit anbringt, wo dieses nicht ausdrücklich zugelassen ist

-
13. § 6 Abs. 2 in den unter 1-3 genannten Straßen bzw. Straßenabschnitten plakatiert oder sonstige Werbeanlagen aufstellt
 14. § 6 Abs. 3 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
 15. § 6 Abs. 4 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt
 16. § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert
 17. § 7 Abs. 2 als Eigentümer keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift oder duldet
 18. § 8 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält
 19. § 8 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt, kein Löschgerät in geeigneter Form vorhält oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht
 20. § 8 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Materialien nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m entfernt sind
 - 20 a) § 8 a Satz 1 eine Betriebsstätte betreibt, die über eine elektrische Anlage von mindestens 230 V verfügt, oder in denen Speisen oder Getränke mittels Strom, Gas, Grillkohle oder Holz zubereitet werden ohne einen betriebsbereiten und geprüften ABC – Pulverfeuerlöscher, 6 kg vorzuhalten.
 - 20 b) § 8 a Satz 2 eine Betriebsstätte betreibt in denen mit größeren Mengen Speiseöl gearbeitet wird ohne einen betriebsbereiten und geprüften Fettbrandlöscher, 6 kg vorzuhalten.
 - 20 c) § 8 a Satz 3 eine Bühne betreibt, ohne einen betriebsbereiten und geprüften ABC – Pulverfeuerlöscher, 6 kg vorzuhalten.
 21. § 9 in öffentlichen Anlagen grillt
 22. § 10 Abs. 1 als Gaststätteninhaber keine ausreichende Anzahl Aschenbecher außerhalb seiner Gaststättenräume aufstellt oder die Tabakreste nicht ordnungsgemäß entsorgt
 23. § 10 Abs. 2 als Verantwortlicher einer Einrichtung keine ausreichende Anzahl Aschenbecher aufstellt oder die Tabakreste nicht ordnungsgemäß entsorgt
 24. § 11 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet

25. § 12 Abs. 1 auf dem Bahnhofplatz, Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), in der Promenade, im Petersberggarten, auf dem Petersbergplatz, im Rosengarten, im Stadtpark, auf dem Nikolaiplatz einschließlich der Leseterrasse und angrenzenden Außentreppen, in Bus- und Straßenbahnstellen oder auf Spielplätzen, Alkohol in der Öffentlichkeit verzehrt
26. § 12 Abs. 2 im Radius von 100 m um die in Anlage 2 genannten Einrichtungen von Schulen und Kindertagesstätten, während deren Öffnungszeiten, Alkohol auf Straßen und in öffentlichen Anlagen konsumiert
27. § 13 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht
28. § 14 Eisflächen betritt oder befährt
29. § 15 Abs. 1 außerhalb an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen badet
30. § 15 Abs. 2 motorbetriebene Wasserfahrzeuge ohne Genehmigung der Wasserbehörde auf Gewässer aufbringt oder nutzt
31. § 16 Abs. 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodelt
32. § 16 Abs. 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodelt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. bei denen die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht
33. § 17 auf der Leseterrasse und den angrenzenden Außentreppen des Bürgerhauses Skateboard oder mit Inline-Skatern fährt
34. § 18 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert
35. § 19 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt
36. § 20 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt
37. § 21 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
38. § 22 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen befährt oder auf ihnen parkt
39. § 22 Abs. 2 öffentliche Anlagen gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a und b über ihren bestimmten Gebrauch hinaus nutzt
40. § 23 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält

41. § 24 Abs. 1 die Herkulesstaude anbaut oder ansiedelt
42. § 24 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt Nordhausen zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der Herkulesstauden nicht nachkommt
43. § 25 Absatz 2 verwilderte Haustiere, insbesondere herrenlose streunende Katzen füttert
44. § 25 Abs. 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt
45. § 26 Abs. 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden
46. § 26 Abs. 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen
47. § 26 Abs. 2 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist
48. § 26 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen sowie bei Umzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheims, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, nicht an einer reißfesten Leine führt
49. § 26 Abs. 3 Satz 2 auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt
50. § 26 Abs. 3 Satz 3 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt
51. § 26 Abs. 4 Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt
52. § 26 Abs. 5 Satz 1 einem Hund das Halsband nicht anlegt
53. § 26 Abs. 5 Satz 2 die Hundesteuermarke nicht mitführt
54. § 26 Abs. 6 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt
55. § 26 Abs. 6 Satz 3 beim Ausführen des Hundes auf Straßen oder öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können
56. § 26 Abs. 7 Hunde an den unter Ziffern 1 – 5 genannten Orten mitführt oder dort laufen lässt

-
57. § 26 Abs. 8 Hunde in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt
 58. § 27 Ziffer 1 die Sportstätte ohne Berechtigung betritt oder Bereiche aufsucht, die nicht für Besucher zugelassen sind
 59. § 27 Ziffer 2 Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten oder Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen besteigt, übersteigt, betritt oder beschädigt
 60. § 27 Ziffer 3 Gegenstände mitführt, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffe oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind bzw. Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen
 61. § 27 Ziffer 4 Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitführt
 62. § 27 Ziffer 5 sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitführt
 63. § 27 Ziffer 6 Fahnen- oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitführt
 64. § 27 Ziffer 7 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitführt, abbrennt oder abschießt
 65. § 27 Ziffer 8 Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitführt
 66. § 27 Ziffer 9 die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand betritt oder alkoholische Getränke mitführt
 67. § 27 Ziffer 10 Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche wirft oder schüttet
 68. § 27 Ziffer 11 offenes Feuer legt
 69. § 27 Ziffer 12 auf den Zugängen für Besucherbereiche steht, sitzt oder Sitzplätze besteigt
 70. § 27 Ziffer 13 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet
 71. § 27 Ziffer 14 Wege oder Flächen ohne besondere Erlaubnis befährt
 72. § 28 Abs. 8 Sätze 1 und 3 sein Grundstück nicht mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer versieht oder im Falle einer neuen Nummerierung der Pflicht zur Änderung der Hausnummer nicht nachkommt
 73. § 28 Abs. 8 Satz 4 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet

74. § 28 Abs. 8 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus deutlich lesbar ist
 75. § 28 Abs. 8 Sätze 6 und 7 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges bzw. nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt
 76. § 28 Abs. 10 Satz 1 die Hausnummer nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen nach Festsetzung anbringt
 77. § 28 Abs. 10 Satz 2 die Hausnummer bei Neubauten nicht spätestens vor dem Bezug oder der Inbetriebnahme des Gebäudes anbringt
 78. § 29 Abs. 1 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für einen Dritten zugänglichen Briefkasten anbringt
 79. § 29 Abs. 1 Satz 2 den Briefkasten nicht mit dem Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet
 80. § 29 Abs. 2 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keine für Dritte erreichbare Klingelanlage installiert
 81. § 29 Abs. 2 Satz 2 die Klingelanlage nicht mit den Familiennamen, der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet
 82. § 29 Abs. 3 bei vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes nicht die Beschriftung des Briefkasten oder der Klingelanlage unverzüglich entfernt
 83. § 29 Abs. 4 Satz 1 keinen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten an seiner Hauptniederlassung seines Gewerbebetriebes anbringt
 84. § 29 Abs. 4 Satz 2 den für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten an der Hauptniederlassung des Gewerbebetriebes nicht mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden beschriftet
 85. § 29 Abs. 4 Satz 3 an bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbständigen Zweigstellen keinen für Dritte jederzeit zugänglichen und mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden beschrifteten Briefkasten oder alternativ eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 des Thüringer Ordnungsbüroengesetzes nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer

§ 33 a
Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34
Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

§ 35
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich der 1. tritt Verordnung zur Änderung der Nordhäuser Stadtordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Nordhäuser Stadtordnung vom 4. September 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nordhausen, den 19. März 2018

Stadt Nordhausen

Anlagen

Anlage 1: Lageplan Gedenkstätte Dora-Mittelbau

Anlage 2: Auflistung Schulen und Kindertagesstätten

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 5/2016, vom 5. August 2016

Erste Verordnung zur Änderung der Nordhäuser Stadtordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 2/2018, vom 18. April 2018.